

MONTAGEPREISLISTE SWS GmbH

Preise für das Gebiet Deutschland PLZ 80-88

Pauschalpreise bei Buchung der Montage bei Auftragseingang der Möbelbestellung.

Preisliste Pauschalpreise	Steelcase		Andere Hersteller
	Büromöbel	Sitzmöbel	
Brutto AW bis (€)			
2.000	3,5% jedoch min. 50€		10% jedoch min. 120€
10.000	2,80%	1,50% min. 50€	6,00%
25.000	2,60%	1,40%	4,10%
50.000	2,40%	1,30%	3,10%
75.000	2,30%	1,20%	2,80%
150.000	2,20%	1,10%	2,40%
> 150.000	2,00%	1,00%	2,20%

Montage nach Regie

Arbeitsstunde	32,00 €	
Übernachtung	Nach Aufwand	
Sonstiges (z.B. Parkgebühr...)	Nach Aufwand	
An- und Abfahrt	Nach tatsächlich zurückgelegten km Kosten-Satz / km	
	1 Monteur	0,80 €
	2 Monteure	1,17 €

Preise für die anderen Gebiete in Deutschland

Pauschalpreise bei Buchung der Montage bei Auftragseingang der Möbelbestellung.

Preisliste Pauschalpreise	Steelcase		Andere Hersteller
	Büromöbel	Sitzmöbel	
Brutto AW bis (€)			
2.000	9,5% jedoch min. 120€		10% jedoch min. 120€
10.000	5,40% min. 120 €	4,10% min. 120€	6,00%
25.000	3,70%	2,50%	4,10%
50.000	2,80%	1,70%	3,10%
75.000	2,50%	1,40%	2,80%
150.000	2,20%	1,10%	2,40%
> 150.000	2,00%	1,00%	2,20%

Montage nach Regie

Arbeitsstunde	32,00 €	
Übernachtung	Nach Aufwand	
Sonstiges (z.B. Parkgebühr...)	Nach Aufwand	
An- und Abfahrt	Nach tatsächlich zurückgelegten km Kosten-Satz / km	
	1 Monteur	0,80 €
	2 Monteure	1,17 €

Preisliste für Schweiz

Pauschalpreise bei Buchung der Montage bei Auftragseingang der Möbelbestellung.
(Beträge in €)

Preisliste Pauschalpreise	Steelcase	
	Büromöbel	Sitzmöbel
Brutto AW bis (€)		
2.000	13 %	
10.000	8,60 %	6,40 %
25.000	5,75 %	3,90 %
50.000	4,40 %	2,65 %
75.000	3,90 %	2,20 %
150.000	3,50 %	1,75 %
> 150.000	3,12 %	1,55 %

Montage nach Regie

Arbeitsstunde	40,00 €	
Übernachtung	Nach Aufwand	
Sonstiges (z.B. Parkgebühr...)	Nach Aufwand	
An- und Abfahrt	Nach tatsächlich zurückgelegten km Kosten-Satz / km	
	1 Monteur	0,80 €
	2 Monteure	1,17 €
	3 Monteure	2,00 €
	4 Monteure	2,50 €

ALLGEMEINE MONTAGEBEDINGUNGEN DER SWS GmbH

1. Geltungsbereich

Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der SWS GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Montagebedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen der Vertragspartner werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i. S. v. § 310 I BGB. Diese AGB finden auch bei zukünftigen Geschäften Anwendung, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Leistungsumfang, Preise

- 2.1 Für den Umfang der Leistung gilt die Auftragsbestätigung der SWS GmbH.
- 2.2 Die Montageleistungen der SWS GmbH werden nach den vereinbarten Pauschalpreisen abgerechnet.
- 2.3 Die Pauschalpreise der SWS GmbH für Montagen beinhalten folgende Leistungen:
 - einmalige An- und Abfahrt zum Montageort
 - Entladen der Möbel
- 2.4 Vom Pauschalpreis bis 100 Meter Wegstrecke (=Transportwege gemäß Ziffer 3.6., 3.7. und 3.8.) ab Ladekante LKW mit Rollcontainer gemäß Montageplan
 - Auspacken der Möbel
 - einmaliges Montieren der Möbel, besenrein
 - Abtransport der Verpackung zum bereitgestellten Container
- 2.5 Vom Pauschalpreis nicht umfasster Leistungsumfang entsprechend Ziffer 2.3 sowie vom Vertragspartner beauftragte Zusatzarbeiten werden nach den Regiesätzen in der jeweils gültigen Montagepreisliste der SWS GmbH abgerechnet.
- 2.6 Die vereinbarten Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die dem Vertragspartner in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten ist.

3. Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

Der Vertragspartner ist – soweit nicht anders vereinbart – verpflichtet, folgende Mitwirkungshandlungen auf seine Kosten zu erbringen:

- 3.1 Spätestens 1 Woche vor Arbeitsbeginn folgende Unterlagen zu übergeben:
 - Informationen zur Entladestelle
 - freigegebene Montageplan, (CAD Plan) mit Bemaßung nach dem die Räume eingerichtet werden,
 - freigegebene Ausführungsplanung mit Terminplanung
- 3.2 Pünktliche und vollständige Anlieferung sämtlicher Möbel und Möbelteile zur Entladestelle.
- 3.3 Bereitstellen von Strom, Beleuchtung, Heizung, Wasser sowie erforderlichen Anschlüssen.
- 3.4 Während des Anliefer- und Montagezeitraums hat der Vertragspartner dafür zu sorgen, dass die Baustelle geöffnet, frei zugänglich und für die Lieferfahrzeuge frei anzufahren ist.
- 3.5 Der Transportweg zwischen Lieferfahrzeug und Gebäudeeingang ist nicht länger als 20 Meter und muss vor Witterung geschützt sein.
- 3.6 Ein für die Möbel- und Möbelteile ausreichend großer Innenaufzug mit den Mindestmaßen: Höhe: 2,20, Breite 1,40, Länge 1,40 steht zur Verfügung und ist während des Anlieferzeitraums uneingeschränkt nutzbar.
- 3.7 Die Transportwege (gemäß Ziffer 2.3., 3.5) sind so beschaffen, dass die Möbel auf Rollwagen mit den Maßen: Breite 0,80 Meter, Länge 1,40 Meter hindernisfrei transportiert werden können
- 3.8 Die einzurichtenden Räume sind zur Möblierung vorbereitet und leer.
- 3.9 Ein abschließbarer Raum zur Aufbewahrung von Werkzeugen und Ersatzteilen wird bauseits bereitgestellt.
- 3.10 Die Vornahme sonstiger Vorbereitungsmaßnahmen, damit gewährleistet ist, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung durchgeführt werden kann. Soweit weitere Pläne oder Anleitungen des Vertragspartners erforderlich sind, sind diese der SWS GmbH rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- 3.10 Kommt der Vertragspartner seinen Pflichten nicht nach, ist die SWS GmbH nach Fristsetzung oder bei Dringlichkeit nach Anmelden der Behinderung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Vertragspartner obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Für Einsatz von Personal der SWS GmbH gelten die Regiesätze in der jeweils gültigen Montagepreisliste der SWS GmbH, bei Einsatz von Dritten die der SWS GmbH in Rechnung gestellten Preise, benötigte Hilfsmittel (z.B. Kran etc.) werden gesondert in Rechnung gestellt.

Weitere gesetzliche Ansprüche der SWS GmbH bleiben unberührt.

4. Bevollmächtigung der SWS GmbH zur Unterzeichnung der Lieferscheine

Der Vertragspartner beauftragt und ermächtigt die SWS GmbH bzw. deren Erfüllungsgehilfen zur Unterzeichnung der Lieferscheine des Lieferanten oder der beauftragten Spediteure, die die montierenden Möbel am Montageort anliefern. Dies gilt für den Fall, dass bei Anlieferung der Möbel am Montageort der Vertragspartner nicht anwesend ist und auch keinen Vertreter zur Entgegennahme der Möbel entsandt hat.

5. Montagefrist, Montageverzögerung

- 5.1 Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Vertragspartner, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
- 5.2 Der von der SWS GmbH angegebene Beginn der Montagefrist setzt die Abklärung sämtlicher technischer Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Vertragspartners voraus.
- 5.3 Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist die SWS GmbH berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- 5.4 Verzögert sich die Montage durch höhere Gewalt, Verfügungen von hoher Hand oder durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die von der SWS GmbH nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Montage von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein. Dies gilt auch, wenn solche Umstände eintreten, nachdem die SWS GmbH in Verzug geraten ist.
- 5.5 Entsteht dem Vertragspartner infolge Verzuges der SWS GmbH ein Schaden, so ist er berechtigt,

eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede vollendete Woche Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Montagepreis für denjenigen Teil, der vom Vertragspartner zu montierenden Möbel, die in Folge einer Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden können. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens ist ausgeschlossen, es sei denn, die SWS GmbH hat den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

5.6 Setzt der Vertragspartner der SWS GmbH – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Vertragspartner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen der SWS GmbH in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Weitere Ansprüche wegen Verzugs bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer 8.3 dieser Bedingungen.

6. Abnahme

- 6.1 Der Vertragspartner ist zur Abnahme der Montageleistung nach deren Fertigstellung auf Verlangen der SWS GmbH innerhalb von einer Woche verpflichtet. Andernfalls gilt die Abnahme als erfolgt. Dies gilt auch, wenn der Vertragspartner den Liefergegenstand in Gebrauch nimmt.
- 6.2 Mit der Abnahme entfällt die Haftung der SWS GmbH für erkennbare Mängel, soweit sich der Vertragspartner nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

7. Mängelansprüche

- 7.1 Nach Abnahme der Montage haftet die SWS GmbH für Mängel unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Vertragspartners unbeschadet Nr. 7.5 und Ziffer 8 in der Weise, dass sie Mängel zu beseitigen hat. Der Vertragspartner hat einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich der SWS GmbH anzuzeigen.
- 7.2 Die Haftung der SWS GmbH besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Vertragspartners unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Vertragspartner zuzurechnen ist.
- 7.3 Bei etwa seitens des Vertragspartners oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung der SWS GmbH vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten entfällt die Haftung der SWS GmbH für daraus entstehende Folgen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwendung unverhältnismäßig großer Schäden, wobei die SWS GmbH sofort zu verständigen ist, oder wenn die SWS GmbH – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihr gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat fruchtlos verstreichen lassen, hat der Vertragspartner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der SWS GmbH Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- 7.4 Lässt die SWS GmbH – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihr gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, hat der Vertragspartner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht des Vertragspartners besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung. Nur wenn die Montage trotz der Minderung für den Vertragspartner nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten.
- 7.5 Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer 8 dieser Bedingungen.

8. Haftung der SWS GmbH, Haftungsausschluss

- 8.1 Wird bei der Montage ein von der SWS GmbH geliefertes Montageteil durch Verschulden der SWS GmbH beschädigt, so hat diese es nach ihrer Wahl auf ihre Kosten wieder instandzusetzen oder neu zu liefern.
- 8.2 Wenn durch ein Verschulden der SWS GmbH der montierte Gegenstand vom Vertragspartner infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des montierten Gegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Vertragspartners die Regelungen der Ziffer 7 und 8.1 und 8.3.
- 8.3 Für Schäden, die nicht am Montagegegenstand selbst entstanden sind, haftet die SWS GmbH – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
 - 8.3.1 bei Vorsatz,
 - 8.3.2 bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
 - 8.3.3 bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - 8.3.4 bei Mängeln, die die SWS GmbH arglistig verschwiegen hat,
 - 8.3.5 im Rahmen einer Garantiezusage,
 - 8.3.6 soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die SWS GmbH auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, im letzteren Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftiger Weise vorhersehbaren Schaden.
- 8.4 Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

9. Verjährung

Alle Ansprüche des Vertragspartners – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Ziffer 8.3.1 bis 8.3.4 und 8.3.6 gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringt die SWS GmbH die Montageleistung an einem Bauwerk und verursacht sie dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 10.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und der SWS GmbH gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien untereinander maßgebliche Werkvertragsrecht der Bundesrepublik Deutschland, auch wenn sich der Montageort im Ausland befindet.
- 10.2 Die Leistungen der SWS GmbH sind Vorleistungen und nicht Skontoabzugsberechtigt. Die Rechnungen der SWS GmbH sind sofort nach Abnahme und Rechnungserhalt zu begleichen, soweit bei Auftragserteilung kein anderes Zahlungsziel vereinbart ist. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.
- 10.3 Gerichtsstand ist das für den Sitz der SWS GmbH maßgebliche Gericht. Die SWS GmbH ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Vertragspartners Klage zu erheben.
- 10.4 Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, die die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser allgemeinen Bedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.